

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. Januar 1997

114. Nutzungsplanung Opfikon (Ergänzung)

Mit RRB Nr. 1141/1996 genehmigte der Regierungsrat die Revision der Nutzungsplanung der Stadt Opfikon. Wegen Unzweckmässigkeit mussten die Zuordnung des Gebiets Fallwisen/Binz zur Empfindlichkeitsstufe III gemäss LSV und – infolge hängiger Rekurse – die Zonenfestlegungen für die Liegenschaften Oberhauserstrasse 10 und 12 sowie an der Margarethenstrasse für die Grundstücke Kat.-Nrn. 2663, 3294, 7353 und 7354 von der Genehmigung ausgenommen werden. Aufgrund einer Kompetenzdelegation des Gemeinderates Opfikon vom 10. April 1995 ordnete der Stadtrat Opfikon mit Beschluss vom 1. Oktober 1996 das Gebiet Fallwisen/Binz der Empfindlichkeitsstufe II gemäss LSV zu, setzte für das Grundstück Kat.-Nr. 3285 an der Oberhauserstrasse 10 sowie für die Grundstücke Kat.-Nrn. 2663, 3294, 7353 und 7354 an der Margarethenstrasse Zentrumszone Z4/110% fest. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 25. November 1996 blieb dieser Beschluss unangefochten. Der Stadtrat Opfikon ersucht mit Schreiben vom 17. Dezember 1996 um die Genehmigung der Vorlage.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss des Stadtrates Opfikon vom 1. Oktober 1996 festgesetzten Ergänzungen des Zonenplans werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Opfikon, 8152 Opfikon (unter Beilage von zwei mit den Genehmigungsvermerk versehenen Plansätzen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi